

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verantwortlicher:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 48.

Dienstag, 27. Februar 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostepfaffe 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

An allen Werktagen des Monats März d. Js., ausschließlich des 14., von 7<sup>u</sup> vormittags bis 6<sup>u</sup> nachmittags

werden auf dem Infanterie-Schießplatz bei Galtzshäuser Scharfschießen abgehalten. Die Absperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunden vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Der kürzeste Weg und die Mühlberger Straße bleiben für den Verkehr frei.

Unter Hinweis auf die amtsauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. März vorigen Jahres, Nr. 319 D., — abgedruckt in Nr. 71 des Riesauer Amtsblattes — wird folgendes mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach §§ 366<sup>10</sup> bez. 368<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlagt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, den 27. Februar 1906.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 28. Februar d. Js., von vormittags 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof ca. 1 Zentner Rindfleisch in gutem Zustande zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 27. Februar 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg von Rünchritz nach Ledwiz wegen Ausbaues desselben bis auf weiteres für den Durchgangs-, Fahr- und Fußverkehr gesperrt und ersterer inzwischens über Bschatten, letzterer dagegen auf den Seilpfad zwischen Rünchritz und Ledwiz verwiesen. Das unbefugte Befahren und Begehen des gesperrten Weges wird nach § 366<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Rünchritz und Ledwiz, am 27. Februar 1906. Die Gemeindevorstände.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 27. Februar 1906.

— Der König sprach heute mittag 12 Uhr dem kgl. preussischen Gesandten die Glückwünsche anlässlich der Doppelfeier im Kaiserhause aus. Zahlreiche Würdenträger schrieben sich aus gleichem Anlasse bei der Gesandtschaft ein. — In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer gedachte vor Eintritt in die Tagesordnung Präsident Dr. Rehnert der Silberhochzeit des Kaiserpaars und schloß seine von sämtlichen Abgeordneten stehend angehörte und mit lebhaftem Beifall aufgenommene Ansprache mit dem Gelübde: „Mit Zeit treu bereit für des Reiches Herrlichkeit.“

— Aus Anlaß der Silberhochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin trugen heute die hiesigen Post- und andere öffentliche sowie verschiedene Privatgebäude Flaggenhymnen.

— Die Firma M. & K. Jocher in Dresden veranstaltet von morgen Mittwoch an bis mit Freitag, 2. März, im Hotel Kaiserhof hieselbst eine Muster-Ausstellung und Vorführung moderner Kontor-Maschinen.

— Der Vorsitzende des Sächsischen Landesverbandes des „Blauen Kreuzes“ (Trinkerhilfe), Pastor Sellmann aus Thammshain, bez. Leipzig, wird, an einer Blaukreuz-Nabel kenntlich, Sonntag den 4. März nachm. 5—7/7 Uhr und Montag den 5. März nachm. 1/4—5 Uhr auf Bahnhof Riesa im Wartesaum 3. Klasse für jedermann zu sprechen sein, der bei dem schweren, aber reich gesegneten Trinkerrettungswerk des Blauen Kreuzes mit helfen will oder der in Trinkerangelegenheiten unentgeltlichen Rat und Hilfe sucht. In Sachsen zählt das Blaue Kreuz in 55 Vereinen jetzt 1400 erhaltene Vereinsmitglieder, darunter 200 getretete Trinker und 10 getretete Trinkerinnen.

— In Bezug auf das Inkrafttreten der höheren Bölle am 1. März macht die Handelskammer Dresden auf folgende Bestimmungen aufmerksam, die aus einem neuerlichen Bescheide des sächsischen Finanzministeriums hervorgehen. Damit bei dem zu erwartenden sehr großen Andrang von Waren zu Ende dieses Monats deren Zollabfertigung rechtzeitig erledigt werden kann, ist Verlängerung der Dienststunden bei den Zollämtern und Einstellung hinreichender Hilfskräfte für die letzten Tage der Geltung des alten Zolltariffs vorgesehen worden. Insbesondere am 28. Februar werden alle Zollstellen bis zum Schluß der bei den beteiligten Post- und Eisenbahnstellen bestehenden Expeditionszeit offen sein. Wenn bei Waren, die vor dem 1. März zur Verzollung angemeldet sind, Zollstreitigkeiten entstehen, gelten die alten Zollsätze, auch wenn die Entscheidung erst nach dem 1. März erfolgt.

— Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der Zweiten Kammer empfahl dem Plenum, die Petitionen des Rates der Stadt Leipzig und des Leipziger Vereins der Buchhändler, soweit sie darauf gerichtet sind, daß der 1. Januar nicht mehr als allgemeiner Feiertag begangen werde, der Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, soweit sie auf die Aufhebung des Bußtages am Mittwoch vor Ostern als allgemeiner Feiertag gerichtet sind, aber auf sich beruhen zu lassen.

— In der heutigen Sitzung in der Zweiten Kammer kam ein Schreiben des Abg. Dr. Sogart-Bzdau (89. ländlicher Wahlkreis) zur Beratung, in dem mitgeteilt wird, daß er sein Mandat niederlege. Dr. Sogart gibt in dieser Erklärung zu, daß er, wie in eingegangenen Wahlprotesten

benämelt werde, vom Tage seiner Bestellung zum Wahlkommissar bis zur Niederlegung dieser Funktion mit verschiedenen Wahlmännern ins Einvernehmen getreten sei; um festzustellen, ob seine Kandidatur begründete Aussicht auf Erfolg habe. — Das Haus erledigte dann mehrere Petitionen.

— Am 10. März tritt im Elbe-Umschlagsverkehr Westösterreich-Riesa-Elbital für Schweset bei Frachtabgabe für mindestens 10 Tonnen für einen Wagen und Frachtbrief von Riesa-Elbital nach Josefshütte ein Frachtsatz von 1 M. 26 Pfg. pro 100 Kilo in Kraft.

— Die Dresdner Handelskammer hielt gestern eine Sitzung ab. Aus der Verhandlung sei berichtet, daß von einer Anzahl Fabrikanten ein Vorgehen der Kammer gegen den Beschluß der Reichskommission des Reichstages auf Einführung einer Stempelsteuer von 2 Pfg. bei jeder Ansichtspostkarte gewünscht worden ist. Das Referat hierzu erstattete Herr Syndikus Schulze. Er hob hervor, daß Sachsen und besonders Dresden und Leipzig von dieser Frage sehr intensiv betroffen würden. Eine einzige Fabrik in Dresden stelle allein in einem Jahre 100 Millionen Stück Ansichtspostkarten her, eine zweite Fabrik etwa 65 bis 70 Millionen Stück und man könne behaupten, daß in Dresden zusammen jährlich 200 Millionen Stück Ansichtspostkarten gedruckt werden. Es seien eine ganze Reihe von Bedenken vorhanden, die gegen die Einführung einer solchen Steuer sprechen, deshalb schlage er vor, eine Ansichtspostkartensteuer nicht zu befürworten. Er beantrage, an zuständiger Stelle dahingehend vorstellig zu werden, daß diese Ansichtspostkartensteuer nicht eingeführt werden möge. In der sich anschließenden Debatte plädierte Kammermitglied Stadtrat Uhlmann für die Einführung einer Inferatensteuer. Die Kammer beschloß, dem Botum des Referenten zuzustimmen, sich aber nicht für eine Inferatensteuer zu erwärmen. — Ferner hat der Rat zu Dresden die Handelskammer Dresden um ein Gutachten über die Gestattung des Offenhaltens der Schaufenster an Sonn- und Festtagen in Dresden ersucht. In seinem Referate dankte zunächst Kammermitglied Müller dem Räte zu Dresden dafür, daß er aus eigener Initiative etwas für die Hebung des Fremdenverkehrs und für die Hebung der Detailgeschäfte tun wolle. Obwohl eine ganze Anzahl Gründe für das Offenhalten der Läden an den Sonntagen sprechen, so könne dieser Umstand die Kammer doch nicht davon abhalten, die Sache etwas kritischer zu betrachten und auch die Gründe hervorzuheben, die gegen diese Angelegenheit sprechen. Auf eine Umfrage bei den in Frage kommenden Geschäftleuten haben sich 40 für das Offenhalten und 112 dagegen erklärt. Nach weiteren Ermittlungen werde bei dem Offenhalten der Schaufenster an den Sonn- und Festtagen kein Nutzen, wohl aber erhöhte Epefen und eine Belästigung der Geschäftsinhaber und des Personals die Folge sein. Der fünfte Ausschuss habe beschlossen, den Rat zu bitten, von einer diesbezüglichen Petition an die Ständekammern abzusehen und ein Offenhalten der Schaufenster an den Sonn- und Festtagen nicht anzustreben. Die Kammer beschloß demgemäß.

— Die Ministerien des Innern und der Finanzen erlassen im Dresdner Journal eine Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, aus der wir folgendes mitteilen: Die Einfuhr von solchen Schweinen, deren Fufuhr nach Sachsen bis zu 30 000 Stück jähr-

lich in Ziffer 10 des Schlupprotokolles zu dem Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 zugelassen worden ist, findet bis auf weiteres ausschließlich über den städtischen Schlachthof in Bodenbach statt. Diesem Schlachthofe dürfen, so lange er nicht für Schlachtungen von jenen Schweinen seuchenpolizeilich geschlossen ist, wöchentlich bis zu 577 Schweine zur alsbaldigen Schlachtung zugeführt werden. Dieses Wochenkontingent ist mit der Maßgabe übertragbar, daß innerhalb eines Monats nicht mehr als 3375 Stück eingebracht werden dürfen. Die bezeichneten Schweine sind nach dem genannten Schlachthofe und ihr Fleisch ist von diesem Schlachthofe lediglich mit der Eisenbahn zu verbringen. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Königlich sächsischen Beschauamts in dem Schlachthofe zu Bodenbach und des Königlich sächsischen Nebenzollamts I Bodenbach unter den von diesen zu bestimmenden Bedingungen und Kontrollen solche Schweine auch auf der Landstraße in den Schlachthof eingebracht werden. Zur Einfuhr und Schlachtung in Anrechnung auf das in § 2 bezeichnete Kontingent werden nur gesunde Schweine auf Grund staatsärztlicher Bescheinigungen (Riehpässe) zugelassen, die nach Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens ausgestellt sind und überdies die Bescheinigung enthalten, daß die Tiere vor der Versendung am Herkunftsorte (Standorte) 30 Tage hindurch tierärztlich überwacht und unbedenklich befunden worden sind, und daß das Gebiet der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz, worin die Tiere gestanden haben, frei von Schweinepest (Schweinepest) und Maul- und Klauenseuche ist. Bezüglich der in Rede stehenden Schweine gilt der städtische Schlachthof in Bodenbach sowohl hinsichtlich der Veterinärpolizei und der Fleischschau als auch bezüglich der Entrichtung des deutschen Eingangszolles und der sächsischen Schlachtsteuer als sächsisches Staatsgebiet.

— Die Königliche Zoll- und Steuerdirektion erläßt folgende Bekanntmachung: Mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltariffes kommt die bisherige Begünstigung der Grenzbezirksbewohner, Butter in Mengen von nicht mehr als 2 Kilo zollfrei einzubringen, in Wegfall. Dagegen hat das Königlich sächsische Finanzministerium dahin Anordnung getroffen, daß bezüglich des zollfreien kleinen Grenzverkehrs mit Fleisch, Mehl und Brot die bisherige Begünstigung, sowie die Bedingungen und Kontrollen, an die jetzt die Inanspruchnahme der Begünstigung geknüpft ist, aufrecht erhalten bleiben. Die Begünstigung erstreckt sich demnach fernerhin auf 1) einzelne Stücke von fleischem oder einfach zubereitetem Fleisch (z. T. Nr. 108) oder von Schweinefleisch (z. T. Nr. 109) in Mengen von zusammen nicht mehr als 2 Kilo und 2) Mäckerzeugnisse aus Getreide (nicht auch aus Reis) oder Hülsenfrüchten (z. T. Nr. 162, 164, 165) und gewöhnliches Backwerk (z. T. Nr. 198) in Mengen von zusammen nicht mehr als 3 Kilo, soweit die Waren nicht mit der Post eingehen. Die Einfuhr bleibt im bisherigen Umfange in der Regel an die Zollstraße und, soweit das bisher schon der Fall war, auch an den Besitz besonderer ortsbeförderlicher Ausweise über die Zugehörigkeit des Einführenden zum Grenzbezirke gebunden. Fleisch und Schweinefleisch dürfen unter den im Vorstehenden gekennzeichneten Voraussetzungen nach wie vor unter Befreiung von der Fleischschau über sämtliche Grenzstellen eingeführt werden.

— Die abgeänderte deutsche Verordnung bestimmt bezüglich der Unabkömmlichkeit der Lehrer fol-